

Statuten des Vereins

zur

Förderung gemeinnütziger Werke und Projekte in der Ostschweiz

Name und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung Förderverein «FÜNFplusZWEI» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Verein unterstützt und fördert auf der Grundlage christlicher Werte überkonfessionelle Werke und Projekte in der Ostschweiz. Als Beispiele (nicht abschliessend) werden folgende gemeinnützigen Tätigkeiten gefördert:

- Übernahme der Kosten von Mittagstischen für sozial benachteiligte Personen
- Übernahme der Kosten von Übernachtungen für sozial benachteiligte Personen
- Übernahme der Kosten von Beratungen (Seelsorge, steuerliche und rechtliche Abklärungen, Prüfen von Unterstützungsbeiträgen etc.)
- Übernahme der Kosten von therapeutischen und psychologischen Behandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden (z.B. Kunsttherapie, Tanztherapie etc.)
- Übernahme von Kosten für gemeinnützige Projekte und Anlässe (z.B. Besuchsdienst in Altersheimen und psych. Kliniken oder Beiträge an nicht kostendeckende Veranstaltungen)

Die Berechtigung der Kostenübernahme bei Einzelfallhilfe wird anhand der SKOS-Richtlinien <https://skos.ch/skos-richtlinien/aktuelle-richtlinien> oder anhand des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums (Ergänzungsleistungen) überprüft und entsprechend gegenüber dem Steueramt dokumentiert. Der Destinatärskreis ist offen. Die Mitglieder des Vereins können die gemeinnützigen Projekte auch personell unterstützen. Die Einsätze erfolgen ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Verein kann die für die Ausübung des Zwecks notwendige Infrastruktur mieten oder erwerben.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab 16 Jahren sowie juristische Personen werden, welche bereit sind, bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuhelfen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins oder den

Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins stammen hauptsächlich aus Spenden (Zuwendungen Dritter), Mitgliederbeiträgen sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten und Legaten.

Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitarbeit

Art. 7

Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen können vergütet werden.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation im Vereinsorgan und durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit sowie die Traktanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid und bei Wahlen das Los.

Für eine Statutenänderung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben

Art. 9

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes.
- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erlässt Reglemente, zum Beispiel zur Öffnung und Verwendung eines Barmherzigkeitsfonds. Diese Reglemente werden der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht.

Befugnisse

Art. 11

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Zwei Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Mittelausrichtungen und es gibt keinen Anspruch für die Ausrichtung von Mitteln.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden. Diese Beschlüsse werden an der nächsten Sitzung wie die übrigen Geschäfte protokolliert.

Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsjahr

Art. 13

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche eine ähnliche Zielsetzung verfolgt.

St. Gallen, *5. Nov. 2024*

Der Präsident:



Der Aktuar:

